

WOCHENENDHAUS OBJEKT - SUMMENERHÖHUNG FÜR DIE VERSICHERUNG VON WEITEREN ELEMENTARGEFAHREN - WEH8021.21

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten für die summenmäßige Erweiterung der Entschädigung von weiteren Elementar-
gefahren die allgemeinen Bedingungen für die Wochenendhausversicherung WEHD in der jeweils
gültigen Fassung, insbesondere die in § 2 Pkt. 4. WEHD angeführten Bestimmungen, sofern
nachstehend nicht anderes vereinbart wird.

§ 2 Erstrisikosumme, Entschädigungsgrenze

1. In Abänderung zu § 2 Pkt. 4.2. WEHD besteht für erweiterte Elementargefahren
Versicherungsschutz bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme
auf erstes Risiko.

Sofern die in Absatz 1 angeführte Entschädigungsgrenze für weitere Elementargefahren höher als
die vereinbarte und auf der Police angeführte Höchstentschädigungssumme für das Objekt ist,
stellt die auf der Police angeführte Höchstentschädigungssumme jedenfalls die Obergrenze des
Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar
(siehe § 4. Pkt. 2. WEHD).

Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen
oder Risikoorte zusammengefasst, steht die auf der Police angeführte Erstrisikosumme - sofern
nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.

§ 3 Nicht versicherte Risiken, Ausschlüsse

Abweichend von § 2 Pkt. 4.3. WEHD gelten Risiken (Objekte) in Deutschland in Zürs-Zone 3 und 4
(Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen) ausdrücklich vom
Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Wegfall des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung
weiterer Elementargefahren zum gleichen Datum. Es bedarf keiner eigenen Kündigung.